



# Schulsozialarbeit im Kreis Kaiserslautern

Gemeinsam für  
eine bessere Zukunft!

## Vorwort



### Von der Schulsozialarbeit sollen alle am Schulleben Beteiligten profitieren.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter unterstützen Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Schulalltag, begleiten sie auf ihren Bildungswegen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Schulleben. Zugleich entlasten sie mit ihrer engagierten Arbeit die Lehrkräfte im schulischen Alltag. Schulsozialarbeit als intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist zu einem essentiellen Bestandteil moderner Jugendhilfe im Landkreis geworden.

Die Schulsozialarbeit wurde seit 2016 deutlich ausgebaut. Mit der Kreisförderung und der teilweisen Förderung des Landes bzw. der Schulträger, wie beispielsweise der Verbandsgemeinden, sollte neben der Quantität auch die Qualität in den Blick genommen werden. Klares Ziel der Verwaltung ist es, den Grundstein für ein gemeinsames Verständnis von Schulsozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern zu legen. Es wäre wünschenswert und zielführend, wenn die Effektivität und der Nutzen des optimalen Einsatzes der Schulsozialarbeit dazu führen, dass der weitere Ausbau von allen Ebenen und Institutionen gefördert wird.

Mit dieser Broschüre wird die Basis geschaffen, dieses Ziel zu erreichen. Ein Ziel, das nicht nur kreisweit gültige Qualitätskriterien beinhaltet, sondern in der Entwicklung durch regelmäßige Fachtagungen, Austauschtreffen etc. eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Optimierung erfahren soll.

Das Praxishandbuch stellt ein gemeinschaftliches Werk dar. Besonders hervorzuheben ist, dass dieses Handbuch zwar unter Federführung des Jugendamtes, aber unter Beteiligung aller Akteure im Netzwerk der Schulsozialarbeit entstanden ist. An dieser Stelle gilt mein Dank allen, die an der Erstellung beteiligt waren.

Der Landkreis Kaiserslautern versteht sich als moderner, effizienter Dienstleister mit dem Ziel, dass sich in unserem Landkreis die Infrastruktur der Schulen so darstellt, dass Bildung und soziale Arbeit einen hohen Stellenwert haben. So sollen für Kinder und Jugendliche gute strukturelle Bedingungen für die Entwicklung und das Aufwachsen in allen Lebenslagen geschaffen werden. Der Ausbau der Schulsozialarbeit und die Sicherstellung gleichbleibend hoher Qualität sind hier von wesentlicher Bedeutung, um diesem Leitsatz gerecht zu werden.

Peter Schmidt  
Kreisbeigeordneter

## Impressum

### Kreisverwaltung Kaiserslautern

Abteilung Jugend und Soziales  
Fachbereich Jugendarbeit,  
Netzwerk Jugend- und Schulsozialarbeit

Petra Brenk, Kreisjugendpflege  
Fischerstraße 12  
67657 Kaiserslautern  
Tel.: 0631/7105-359

Stand: April 2021

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Definition Schulsozialarbeit	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Zur Situation der Schulsozialarbeit im Kreis Kaiserslautern	6
3.1 Entwicklungen im Landkreis Kaiserslautern	6
3.2 Aktuelle Situation	6
4. Kooperatives System von Schulsozialarbeit und Schule	8
5. Handlungsleitende Prinzipien der Schulsozialarbeit	8
5.1 Anwalt des Kindes	9
5.2 Handlungsansätze einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe	9
5.3 Übergeordnete Handlungsleitlinien der Schulsozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern	11
6. Arbeitsschwerpunkte	11
6.1 Einzelfallhilfe	11
6.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit und freizeitpädagogische Angebote	12
6.3 Kooperation und Netzwerkarbeit	12
6.4 Kernaufgaben	13
7. Einblicke in die Praxis	14
8. Zusammenarbeit mit den Fachdiensten des Kreisjugendamtes Kaiserslautern	17
9. Schlusswort	18
Literaturverzeichnis	19
Anhang Rechtliche Grundlagen	11

# 1. Definition Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort der Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beitragen, Bildungsbenachteiligung zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer\*innen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (Speck 2011, S.2)

Schulsozialarbeit bezieht sich neben dem Ort der Schule auch auf das Gemeinwesen und das soziale Umfeld der Schüler. Die Arbeit ist vielschichtig gegliedert, wobei Vernetzung und Zusammenarbeit der Schulsozialarbeiter\*innen mit anderen Institutionen und Professionen unabdingbar notwendig sind.

Für Schulsozialarbeit steht das Kind und der Jugendliche im Zentrum und sie betrachtet diese über das Schülersein hinaus als eigenständige Persönlichkeit.

Schulsozialarbeit fördert Schüler\*innen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Sie trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Um dies zu erreichen werden Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. „Jugendhilfe...soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (vgl. §1 SGB VIII).

Der besondere Ansatz von Schulsozialarbeit besteht darin, sozialpädagogische Ansätze, Methoden und Sichtweisen in den Schulalltag zu integrieren.

# 2. Rechtliche Grundlagen

Schulsozialarbeit ist dem Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet und hat das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als gesetzliche Grundlage. Die wesentlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit finden sich in den §§ 1, 8 & 8a, 11, 13, 14, 16 und 81 SGB VIII, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.<sup>1</sup>

## Rechtsgrundlagen der Schulsozialarbeit

§ 1 SGB VIII	§8 & 8a SGB VIII	§ 11 SGB VIII	§ 13 SGB VIII	§ 14 SGB VIII	§ 16 SGB VIII	§81 SGB VIII
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen §4 KKG Informationen von Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung	Jugendarbeit	Jugendsozialarbeit	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	Zusammenarbeit mit anderen Stellen/Netzwerkarbeit

<sup>1</sup> Vollständige Gesetzestexte finden sich im Anhang

§1 SGB VIII gibt einen grundlegenden Handlungsauftrag für Schulsozialarbeit im SGB VIII vor. Für die Schulsozialarbeit bedeutet dieser Auftrag im Besonderen die spezifischen Anforderungen des Sozialraumes Schule mit den Anforderungen des §1 SGB VIII zu verknüpfen.

Die Förderung der sozialen und individuellen Entwicklung der einzelnen Schüler\*innen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie Angebote über den schulischen Alltag hinaus spielen hierbei eine elementare Rolle. Schulsozialarbeit berücksichtigt die individuellen Lebensbedingungen der Menschen und setzt an den vorhandenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Kinder und ihrer Familien an.

Der §8 SGB VIII bedeutet für Schulsozialarbeit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten der Entwicklung und der Erziehung. Sie unterstützt die jungen Menschen bei ihrem Anspruch auf Beratung in Not- und Konfliktlagen.

Im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII hat Schulsozialarbeit das Wohl des Kindes im Blick, berät sich mit den Fachkräften und kann am Prozess der Gefahrenabwendung mitwirken. In diesem Zusammenhang ist auch der §4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) von besonderer Wichtigkeit, wie mit Informationen im Rahmen der Beratung und Übermittlung durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung umgegangen werden muss. Bei beiden Gesetzen steht immer das Kindeswohl und die praktische Vorgehensweise zum Schutz des Kindes im Vordergrund.

Im Sinne des § 11 SGB VIII leistet Schulsozialarbeit Jugendarbeit und richtet sich somit an alle Kinder und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich. Dadurch sollen sie zur Selbstbestimmung befähigt und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement angeregt und hingeführt werden.

Bei der praktischen Umsetzung des §13 SGB VIII stellt Schulsozialarbeit sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen bereit, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Hierfür steht die Schulsozialarbeit in einem engen Austausch und Kooperationsverhältnis zur Schule.

In Analogie zu §14 SGB VIII ist erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ein weiterer wichtiger Auftrag von Schulsozialarbeit, der dazu befähigen soll, sich eigenverantwortlich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Hierzu gehört auch die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Umsetzung von Erziehungsaufgaben im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes.

Bezugnehmend auf den Paragraphen §16 SGB VIII bietet Schulsozialarbeit Beratung in Fragen der Erziehung für Erziehungsberechtigte und für Kinder und Jugendliche an. Sie unterbreitet beispielsweise Angebote zur Konfliktklärung und zur gewaltfreien Erziehung.

Schulsozialarbeit arbeitet nach §81 SGB VIII in einem Netzwerk mit Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zusammen. Durch die Einbindung in das regionale und soziale Hilfesystem ist die Schulsozialarbeit somit in der Lage, schnell und effizient bei Problemlagen im Rahmen der Einzelfallhilfe zu reagieren.

Vom Gesetzgeber ist eine Aufnahme eines Paragraphen zur Schulsozialarbeit im SGB VIII geplant.

### Datenschutz und Schweigepflicht

In der Schulsozialarbeit ist der vertrauensvolle Umgang mit persönlichen Daten von Kindern und Jugendlichen und deren Familien grundlegend. Der Schutz der persönlichen Daten ist für die vertrauensvolle Zusammenarbeit wesentlich. In diesem Kontext orientiert sich Schulsozialarbeit an den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>2</sup>. Innerhalb und außerhalb von Organisationen wie z.B. Schule, Kreisverwaltung u.a. muss sichergestellt sein, dass nur befugte Personen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, wie Herkunft, Überzeugung, Zugehörigkeiten. Der Datenschutz bezieht sich auf die Erhebung und Verarbeitung von geschützten Daten natürlicher Personen. Grundsätzlich sind die Vorgaben des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §65 SGB X ff.)<sup>3</sup> als auch die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)<sup>4</sup> zu beachten.

<sup>2</sup> Vollständiger Gesetzestext findet sich im Anhang

<sup>3</sup> Vollständiger Gesetzestext findet sich im Anhang

<sup>4</sup> Vollständiger Gesetzestext findet sich im Anhang

### 3. Zur Situation der Schulsozialarbeit im Kreis Kaiserslautern

#### 3.1 Entwicklungen im Landkreis

Der Landkreis Kaiserslautern teilt sich auf in 6 Verbandsgemeinden mit 3 Städten und 47 Ortsgemeinden, in denen rund 110.000 Menschen leben.

Schulsozialarbeit in einer professionellen Form fand ihre Anfänge im Jahr 1996 an der damaligen Hauptschule in Bruchmühlbach-Miesau und wurde seither an allen weiterführenden Schulen eingerichtet. An der Berufsbildenden Schule (BBS) Landstuhl etablierte sich Schulsozialarbeit im Jahr 2005 und wird bis heute erfolgreich weitergeführt. Zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 wurde mit Hilfe von Bundesmitteln im Rahmen von „Bildung und Teilhabe“ auch an Grundschulen und an den beiden Förderschulen Schulsozialarbeit installiert und bis heute in acht Grundschulen eingerichtet. An den beiden Gymnasien im Landkreis Kaiserslautern wurde Schulsozialarbeit im Jahr 2018 eingeführt. Finanziert werden diese Stellen aus Mitteln des Landes, der Schulträger und des Landkreises.

Anstellungsträger der Schulsozialarbeit an der Realschule plus in Ramstein-Miesenbach ist die Verbandsgemeinde, die übrigen Stellen sind bei der Kreisverwaltung angesiedelt.

#### Die schulische Situation im Landkreis

Die Schullandschaft im Landkreis Kaiserslautern ist breit angelegt:

In Landstuhl gibt es eine Berufsbildende Schule in Trägerschaft des Landkreises. Darüber hinaus existiert die private Berufsbildende Schule Haus Nazareth und die private Berufsbildende Schule der Bischof von Weis Stiftung.

Je ein Gymnasium befindet sich in Ramstein-Miesenbach und in Landstuhl, die drei Integrierten Gesamtschulen des Landkreises sind in Landstuhl, Otterberg und Enkenbach-Alsenborn angesiedelt.

Realschulen plus gibt es in Bruchmühlbach-Miesau, Queidersbach, Weilerbach und Ramstein-Miesenbach.

Darüber hinaus gibt es in Landstuhl zusätzlich die private St.-Katharina-Realschule.

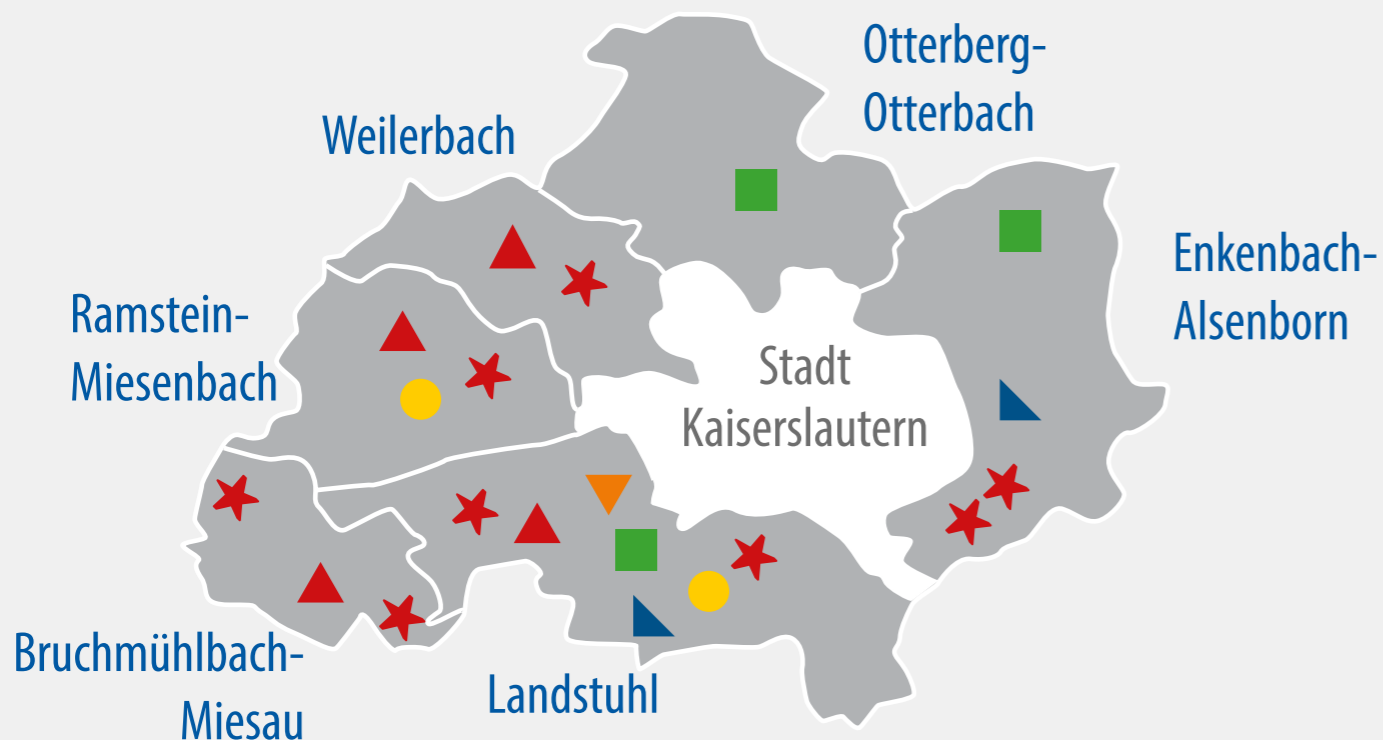
Die freie Westpfalz Waldorfschule (Klassen 1-13) hat ihren Sitz in Otterberg.

In Enkenbach-Alsenborn und Landstuhl befindet sich eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen.

Des Weiteren bietet Landstuhl zusätzlich eine Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung an.

Verteilt auf den Landkreis gibt es an 30 Standorten Grundschulen mit unterschiedlichen Formen der Betreuung.

#### 3.2 Aktuelle Situation



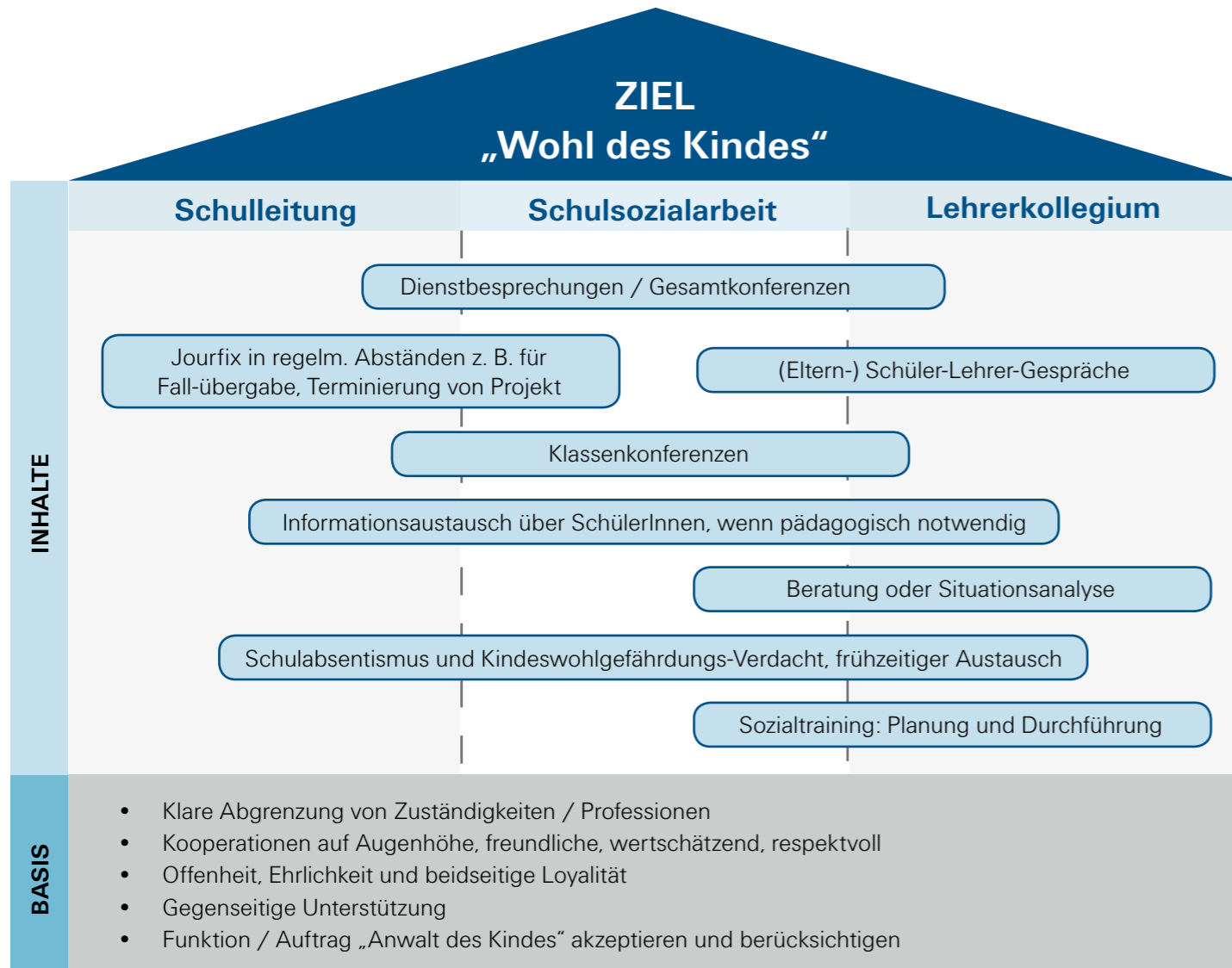
- ▲ Schulsozialarbeit des Landkreises an Realschulen plus \_\_\_\_\_
- Schulsozialarbeit des Landkreises an Gymnasien \_\_\_\_\_
- Schulsozialarbeit des Landkreises an Integrierten Gesamtschulen \_\_\_\_\_
- ▲ Schulsozialarbeit des Landkreises an Förderschulen \_\_\_\_\_
- ▼ Schulsozialarbeit des Landkreises an Berufsbildenden Schulen \_\_\_\_\_
- ★ Schulsozialarbeit des Landkreises an Grundschulen \_\_\_\_\_

Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen, finanziert aus Landesmitteln, Mitteln des jeweiligen Schulträgers, Zuschüssen des Kreises	
Schule	Stellenteil
Adam-Müller Realschule plus Bruchmühlbach-Miesau	1,0
IGS Enkenbach-Alsenborn	1,0
IGS Am Nanstein Landstuhl	1,0
BBS Landstuhl	1,0
Realschule plus Queidersbach	0,5
Bettina von Arnim IGS Otterberg	1,0
Realschule plus Ramstein-Miesenbach	1,0
Realschule plus Weilerbach	1,0
Schulsozialarbeit an Grundschulen, finanziert aus Mitteln des jeweiligen Schulträgers und Zuschüssen des Kreises	
Schule	Stellenteil
Bruchmühlbach/Martinshöhe	0,5
Josef-Guggenmoos-Grundschule Enkenbach	0,5
Landstuhl In der Au	0,5
Landstuhl Atzel	0,5
Mehlingen	0,5
Miesau	0,5
Ramstein-Miesenbach	1,0
Weilerbach	1,0
Schulsozialarbeit an Gymnasien und Förderschulen, finanziert aus Mitteln der Kreisverwaltung Kaiserslautern	
Schule	Stellenteil
Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn	0,5
Jakob-Weber-Schule Landstuhl	0,5
Sickingen Gymnasium Landstuhl	0,5
Reichswald-Gymnasium Ramstein	0,5

## 4. Kooperatives System von Schulsozialarbeit und Schule

Schule und Schulsozialarbeit sehen sich gegenseitig als gleichwertige Partner, die arbeitsteilig gemeinsam zur Lösung gemeinsamer Probleme beitragen. Für diese Struktur sind eine hohe Kontaktdichte, fruchtbare Kooperation, ständige gegenseitige Information und Austausch sowie Transparenz wichtig.

Die Schulsozialarbeit des Landkreises Kaiserslautern steht für ein „kooperativ-konstitutives Modell“ (vgl. Drilling 2001, S.65) der Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit (Jugendhilfe) und Schule. Dies beinhaltet, dass sich beide Parteien um eine intensive Kooperation bemühen. Zudem definiert Drilling die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeitern\*innen als zentrales Merkmal des Modells. Das unten angeführte Schaubild zeigt das gemeinsame Ziel von Schule und Schulsozialarbeit, die Schnittpunkte der Zusammenarbeit und unter welchen Voraussetzungen eine intensive Kooperation gelingen kann



## 5. Handlungsleitende Prinzipien der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit orientiert sich an einer Vielzahl von handlungsleitenden Prinzipien. Sie dienen der Richtungsangabe der Arbeit, der Legitimation gegenüber anderen Instanzen, geben Sicherheit hinsichtlich des eigenen Handelns und stellen professionelle Standards für eine qualitativ hochwertige Schulsozialarbeit dar. Im Folgenden werden diese dargestellt.

### 5.1 Anwalt des Kindes

Der §1 SGB VIII ist immer Grundlage der Arbeit von Schulsozialarbeitern, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) gelegt wird. Hierbei steht der Schutz des Kindes im Vordergrund und als Jugendhilfemaßnahme handelt Schulsozialarbeit deshalb immer als Anwalt des Kindes. Sie versteht sich als Sprachrohr um den Belangen des Kindes an den entsprechenden Stellen Gehör zu verschaffen. Bei der Wahrnehmung dieses anwaltschaftlichen Auftrages ist es wichtig, den jeweiligen Ansprechpersonen zu verdeutlichen, dass Schulsozialarbeit nicht gegen jemanden agiert, sondern im Sinne des Kindes handelt. Gerade um diesen Schutz gewährleisten zu können, auf den der junge Mensch einen rechtlichen Anspruch hat. Die besondere Herausforderung besteht darin, zwischen den Anliegen von Schüler\*innen, Lehrkräften, Eltern, anderen Fachkräften des Jugendamtes, unterschiedlichen Einrichtungen, Schulleitung und Schulträger im Sinne der Kinder- und Jugendlichen zu vermitteln. Bei Schulsozialarbeit handelt es sich um eine sozialpädagogische Hilfe, die für alle Schüler\*innen zugänglich ist. Gleichwohl richtet sie sich besonders an „junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, (...) die ihre schulische (...) Ausbildung (...) und ihre soziale Integration fördert“ (§13 SGB VIII). Schulsozialarbeit muss sicherstellen, dass die Anwaltschaft des Kindes nicht zugunsten anderer Aufträge oder Erwartungen anderer in den Hintergrund rückt. Eine gut kommunizierte Abgrenzung hilft beim Verständnis der Professionen.

### 5.2 Handlungsansätze einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich die Schulsozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern an den Arbeitsprinzipien einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe, die seit dem 8. Kinder- und Jugendhilfbericht für eine moderne Soziale Arbeit stehen. Die Konzepte der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung eignen sich für das sozialpädagogische Arbeiten am Ort der Schule besonders. Somit agiert sie nach dem wichtigsten Lebensraum Familie, direkt im Lebensraum Schule.



Zur Veranschaulichung der Bedeutung für die Schulsozialarbeit werden folgend einige Struktur- und Handlungsprinzipien lebensweltorientierter Sozialer Arbeit nach Hans Thiersch wiedergegeben:

#### Prävention

Verhinderung von negativen Entwicklungen, zur Förderung, zur Erhaltung und zur Stärkung von körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Ressourcen im Ansatz der Einzelfallhilfe oder thematisch in Klassen oder Kleingruppen.

#### Dezentralisierung/ Regionalisierung

An spezifische Lebenslagen in der pluralisierten Welt angepasste Hilfen durch regionale als auch überregionale Vernetzung der Schulsozialarbeit.

#### Alltagsorientierung in den Methoden

Die Schülerinnen und Schüler als Experten ihrer eigenen Lebenswelt stehen mit ihren individuellen Deutungsmustern im Mittelpunkt. Sie erhalten professionelle niedrigschwellige Angebote und pragmatische Hilfen (Orientierung am „Kleinen“)

#### Integration/ Normalisierung

Schulsozialarbeit wendet sich eindeutig gegen Formen der Abgrenzung, der Ausgrenzung oder der Aussonderung. Normalisierung geht vor Psychologisierung und Kriminalisierung.

### Einmischung

Schulsozialarbeit gibt durch ihr Einmischen neue Blickwinkel, Ideen und Anstöße zur Entwicklung von neuen Angeboten, auch über das originäre Aufgabenfeld hinaus, beispielsweise bei schulinternen Entwicklungen.

Weiter werden nachfolgend, als Ergänzung, Vorschläge von Handlungsansätzen für Schulsozialarbeit des Landes Rheinland-Pfalz wieder aufgenommen:

### Freiwilligkeit

Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges Angebot, über das die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich selbst entscheiden.

### Ganzheitlichkeit

Schulsozialarbeit arbeitet im ganzheitlichen Ansatz mit den gesamtpersönlichen Kompetenzen, den strukturellen Verhältnissen, ihren Deutungsmustern und Strategien der Lebensbewältigung.

### Niedrigschwelligkeit

Durch die Niedrigschwelligkeit haben Schüler, Schülerinnen, Eltern und Erziehungsberechtigte einen direkten und unmittelbaren hürdenfreien Zugang zur Schulsozialarbeit, die durch geeignete Angebote fördert.

### Sozialraumorientierung

Durch die Sozialraumorientierung wird neben dem Lebens- und Bildungsort Schule der gesamte Sozialraum, in dem die Schülerinnen und Schüler leben, zur gemeinsamen Unterstützung und Förderung, mit anderen relevanten Akteur\*innen vor Ort einbezogen

### Inklusion

Inklusion meint die Beteiligung aller und die grundlegende Offenheit gegenüber jedem Menschen. Mit dem Auftrag zur Stärkung von Chancengleichheit und Teilhabe bietet Schulsozialarbeit wichtige Impulse zu einer inklusiven Schulentwicklung.

### Partizipation

Schulsozialarbeit beteiligt junge Menschen, um deren eigenverantwortliches Handeln und Emanzipation zu fördern; eine selbstverständliche Beteiligung der jungen Menschen an Entscheidungsprozessen stärkt sie in ihrer Mitbestimmung und überträgt ihnen Verantwortung.

### Reflexion und Qualitätssicherung

Bei der Strukturierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist etwa ein Drittel als Vor- und Nachbereitungszeit, für Teamsitzungen, für inklusive Fallbesprechungen, für Supervision, Fortbildungen und Beteiligung im Sozialraum einzuplanen. Ein fachlicher regelmäßiger Austausch mit Kolleg\*innen im gleichen Arbeitsfeld und die Möglichkeit zur Reflexion, wie in Supervision, kollegialen Fallberatungen, Regionaltreffen, Arbeitskreisen, Dienstbesprechungen sind zur Qualitätssicherung unverzichtbar.

Die Evaluation der Arbeit geschieht in Reflexionssitzungen in der Schule, der Verschriftlichung in Sachberichten und weiteren Austauschmöglichkeiten. Der hohe Anspruch wird durch die vorgeschriebene berufliche Qualifikation und stete Weiterbildung gewährleistet.

### 5.3 Übergeordnete Handlungsleitlinien der Schulsozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern

Folgende Leitlinien werden immer in allen Handlungsansätzen umgesetzt, um Zugänge und Übergänge zu erleichtern sowie Benachteiligungen entgegen zu wirken.



#### Haltung

Grundsätzlich vertritt die Schulsozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern die Prinzipien der individuellen Wertschätzung, der Neutralität, der Empathie und der Partnerschaftlichkeit mit Blick auf die eigenständige Persönlichkeit in der individuellen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen. Die offene und wertneutrale Grundhaltung gekoppelt mit emotionaler Nähe bei professioneller Distanz gehören zur Basis.

#### Vertraulichkeit

Alle Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt ohne Zwang und Auflagen, sowohl bei Schülerinnen, Schülern, Eltern und Sorgeberechtigten. Der Datenschutz und die Schweigepflicht werden immer geachtet. Eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen zur Weitergabe von Informationen legitimiert diese als auch ein Verdacht oder Vorliegen auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.

#### Diversität und Chancengleichheit

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass alle jungen Menschen gleiche Chancen in ihrer Bildungsbeteiligung und gesellschaftlichen Integration haben. In unterschiedlichen Settings der Schulsozialarbeit werden junge Menschen angeregt und bestärkt, Normalitätsvorstellungen diskriminierungsfrei zu hinterfragen und eigene Lebensentwürfe selbstbestimmt zu entwickeln und umzusetzen.

#### Gender-, Diversity Mainstreaming

Pädagogische Entscheidungen im Kontext schulischen und sozialen Lernens, die zunächst geschlechtsneutral erscheinen, können faktisch zur Benachteiligung der Geschlechter führen (m/w/d). Aufgabe von Schulsozialarbeit im Rahmen von „Gender-, Diversity Mainstreaming“ ist, ihre Aktivitäten unter der Zielsetzung einer Gleichstellung zu prüfen und zu entwickeln, um Diskriminierungen zu verhindern.

#### Interkulturalität

Schulsozialarbeit verfolgt das Konzept der interkulturellen Bildung, um das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen zu fördern. Sie initiiert interkulturelles Lernen, um ein Klima von Respekt, Toleranz und Akzeptanz zu schaffen und den Umgang mit Unterschiedlichkeit zu fördern.

## 6. Arbeitsschwerpunkte

**Schulsozialarbeit begleitet Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens. Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgabe ist abhängig von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen, der jeweiligen Schulform, den Bedingungen vor Ort und der jeweilig zuständigen Fachkraft. In der praktischen Arbeit konzentriert sich Schulsozialarbeit vor allem auf Einzelfallhilfe, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Kooperation und Netzwerkarbeit. Für die Schulsozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern hat die Hilfe im Einzelfall immer Vorrang.**

### 6.1 Einzelfallhilfe

Schulsozialarbeit steht für eine an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Herangehensweise. Dies kommt ganz besonders bei der Einzelfallhilfe zum Tragen. Einzelfallhilfe ist ganzheitlich, lösungsorientiert und ressourcenaktivierend. Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bietet Schulsozialarbeit Beratung und Hilfe bei schulischen, familiären, persönlichen und sozialen Problemen. Schulsozialarbeit berät Kinder und Jugendliche in Problemsituationen, vermittelt bei akuten Konflikten und begleitet sie im Hilfeprozess und beim Übergang zwischen Bildungseinrichtungen bzw. in den Beruf<sup>6</sup>. Der Zugang zu dem Beratungsangebot ist niedrigschwellig und kann von allen Schüler\*innen einer Schule in Anspruch genommen werden.

Schulsozialarbeiter\*innen setzen sich anwaltschaftlich für Schüler\*innen ein und arbeiten hierzu mit Eltern und Erziehungsberechtigten zusammen. Schulsozialarbeit unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und vermittelt bei Konflikten und Krisen. Als Teil der Jugendhilfe trägt Schulsozialarbeit dazu bei, Hemmschwellen gegenüber dem System der Jugendhilfe abzubauen und berät Eltern bei Bedarf über weiterführende Hilfen.

## 6.2 Sozialpädagogische Gruppenarbeit und freizeitpädagogische Angebote

Sozialpädagogische Gruppenarbeit wird in und mit Klassen bzw. Schülergruppen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten durchgeführt. Die präventive Ausrichtung legt besonderen Wert auf persönlichkeitsstärkende Maßnahmen, wie die Förderung der Sozial- und Selbstkompetenz. Präventive Angebote fördern die Partizipation als auch die Emanzipation der Schüler\*innen. Sie unterstützen ihre Integration in der Schule und in ihrem sozialen Umfeld. Zudem vermitteln sie Kompetenzen, um Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Konflikte eigenständig zu lösen: zu Hause, in der Schule und in der Peergroup.

Des Weiteren wird sozialpädagogische Gruppenarbeit auch als zielgerichtete Intervention eingesetzt, um Kinder und Jugendliche bei der Überwindung von Schwierigkeiten und Problemen zu unterstützen.

Beispiele sozialpädagogischer Gruppenarbeit:

- Klassentrainings zur Förderung des sozialen Lernens,
- Kennenlertage,
- Präventive Projekte (z.B. Medien, Kinderrechte, Suchtprävention,...)
- AGs (Streitschlichtung, Theater,...)

Offene Gruppenangebote, freizeitpädagogische Angebote und Begegnungsräume (z.B. Schülertreffs) sowie Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagschule und Betreuung bieten Kindern und Jugendlichen niedrigschwellige Zugänge und einen unbefangenen Kontakt zur Schulsozialarbeit.

## 6.3 Kooperation und Netzwerkarbeit

Schule muss sich immerzu neuen gesellschaftlichen Herausforderungen stellen (z.B. Trias von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Ganztagschule, Inklusion, non-formale Bildung). Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine Öffnung von Schule und interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendig. Schulsozialarbeit leistet dazu einen wesentlichen Beitrag und ist Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe und auch zwischen Schule und dem Gemeinwesen. Die schulinterne Vernetzung und Zusammenarbeit mit Schulleitung und Kollegium sind ein besonders wichtiger Bestandteil der Schulsozialarbeit und beziehen sich sowohl auf die Förderung einzelner Kinder und Jugendlicher als auch auf Gruppenprozesse, klassenübergreifende Themen und das Schulklima. Damit sich Schulsozialarbeit in die Schulentwicklung einbringen kann, sind Schulsozialarbeiter\*innen bei Bedarf in schulischen Gremien (z.B. Förderverein, Elternbeirat, Krisenteam, Projektgruppen) aktiv und bringen dadurch ihren spezifischen Blick und sozialpädagogische Sichtweisen in das System Schule mit ein.

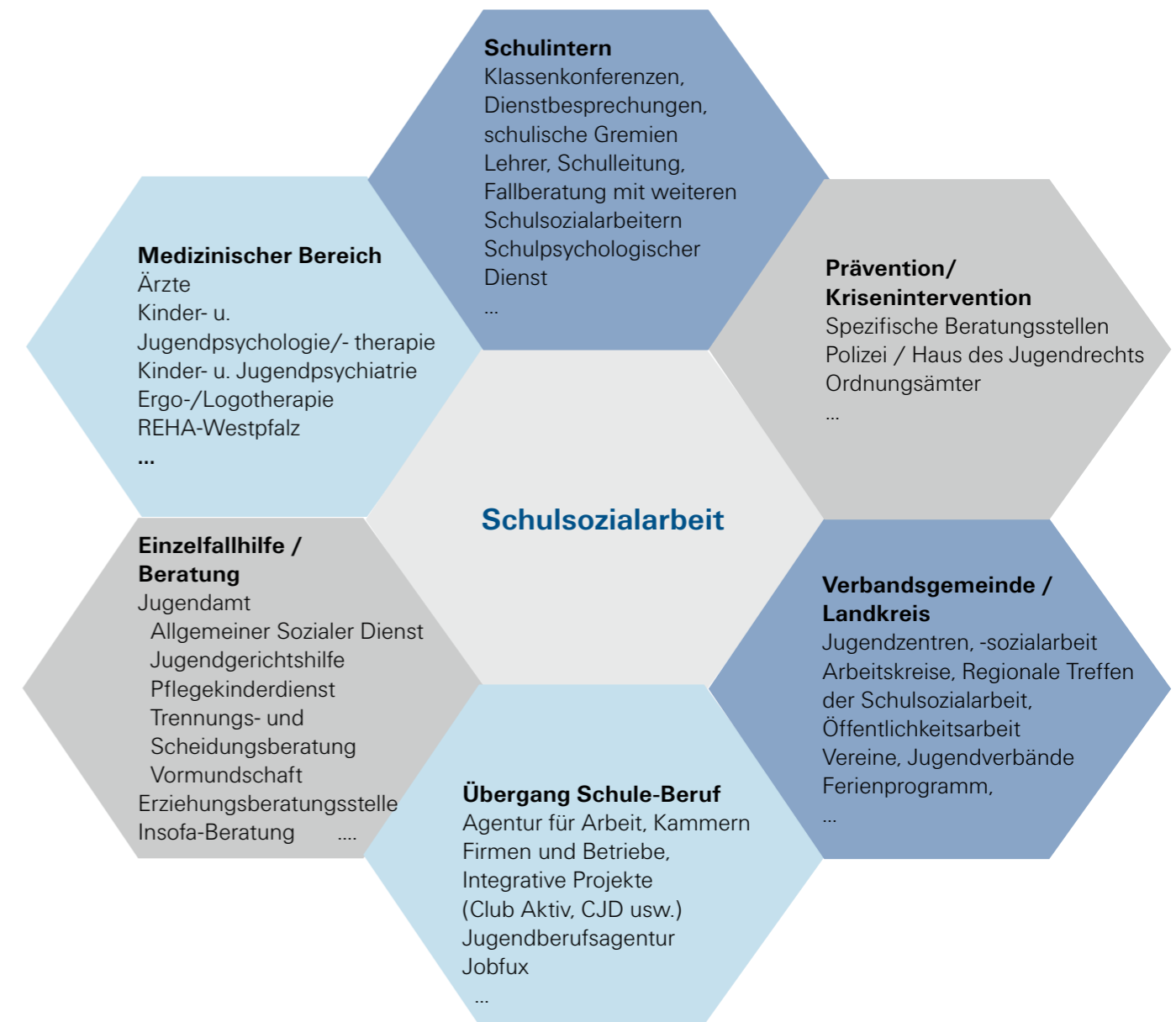
Darüber hinaus kennen Schulsozialarbeiter\*innen die Strukturen des Gemeinwesens und nutzen die dort vorhandenen Erfahrungs-, Handlungs- und Lernmöglichkeiten. Durch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachstellen können verschiedene Blickwinkel betrachtet und die Angebote jeder Einrichtung gezielt genutzt werden, um eine optimale Hilfe sicher stellen zu können.

Ziele einer Netzwerkarbeit sind die Förderung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, Abstimmung der Angebote und die gegenseitige Ergänzung und Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

<sup>5</sup> Um den Prozess der Berufsfindung der Schüler/innen umfassend zu begleiten, sind an drei Schulen Mitarbeiter/innen des Jobfux-Projektes installiert, welches durch den Europäischen Sozialfond und das Land Rheinland-Pfalz mitgefördert wird.

- Realschule plus Ramstein-Miesenbach, Vollzeitstelle
- Integrierten Gesamtschule Landstuhl und Realschule+ Miesau, je eine Teilzeitstelle zu 50%

Die Fachkräfte begleiten die Schüler\*innen der Berufsreife individuell bei der Berufsfindung, bieten Hilfe beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen und bei der Vorbereitung für das Vorstellungsgespräch. Darüber hinaus pflegen sie Kontakte zu den Berufsbildenden Schulen, den Kammern, der Agentur für Arbeit, Firmen und Betrieben und veranstalten Jobmessen und Berufsorientierungstage. An weiteren Schulen sind Berufseinstiegsbegleiter des Jobcenters tätig, die Jugendliche ab der Mittelstufe im Prozess der Berufsorientierung unterstützen. Die Verzahnung zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur und Kreisverwaltung geschieht in der Kooperation im Rahmen der Jugendberufsagentur.



## 6.4 Kernaufgaben

Um die Schwerpunkte der Schulsozialarbeit nicht zu verwässern ist es wichtig darzustellen, worin sich Schulsozialarbeit von anderen Professionen abgrenzt, um an ihren originären Aufgaben arbeiten zu können. Die professionelle Zuordnung in dieser Übersicht soll einen Rahmen geben, damit Schulsozialarbeit die aufgelisteten Hauptschwerpunkte hinreichend bearbeiten kann:

Inhalt	Zuordnung nach Professionen
Spezielle Hilfe beim Lernen, im Unterricht	Förderlehrer*innen, Integrationskräfte
Übernahme von Stunden im Krankheitsfall	Vertretungslehrer
Streitigkeiten zwischen Schüler*innen	Klassenleitung in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit
Akute Störungen im Unterricht	Instrumente der Schule
Pausen- und Busaufsicht	Lehrkräfte
Hausaufgabenbetreuung, Lernzeit	Lehrkräfte, Ganztagsschul-Personal
Inobhutnahmen	Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt
Nachhilfe in Schulfächern	Nachhilfelehrer*innen
Hilfe in den Familien vor Ort	Sozialpädagogische Familienhilfe
Sanktionen	Klassen- und Schulleitung, Klassenkonferenz
Psychologische Aufarbeitung	Therapeuten*innen, Psychiatrie

### Kinderrechte-Projekt an der Grundschule

Für die Schulsozialarbeit stehen Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt, von daher haben die Kinderrechte eine besondere Bedeutung für unsere Profession. Viele der UN-Kinderrechte wie z.B. das Diskriminierungsverbot, das Wohl des Kindes, die Berücksichtigung des Kindeswillens und der Schutz vor Gewaltanwendung sind selbstverständliche Inhalte der alltäglichen Arbeit der Schulsozialarbeit an Schulen.

Anlässlich des „Tages der Kinderrechte“ beschäftigten sich die Schulsozialarbeiter\*innen an den Grundschulen mit den Kinderrechten. Dabei bearbeiteten die Schüler\*innen die einzelnen Rechte in den Klassen unter Anleitung der Schulsozialarbeit und des Lehrerkollegiums, was in einen Malwettbewerb mündete, bei dem die Kinder ihrer Kreativität freien Lauf lassen konnten.

In den Klassen thematisierten und diskutierten die Schulsozialarbeiter\*innen mit den Kindern ihre Rechte in Form von Spielen, Videos und Erzählkreisen, an denen sich die Mädchen und Jungen rege und interessiert beteiligten.

Ziel des Projektes war es dafür zu sensibilisieren, dass es bereits für Grundschüler wichtig ist, ihre eigenen Rechte zu kennen, diese im Alltag wahrzunehmen und die Kinder dadurch befähigt zu werden, für ihre Rechte einzutreten. Durch eine intensive Auseinandersetzung mit den Kinderrechten wurden die Erst- bis Viertklässler angeregt, sich auch mit den Rechten anderer Kinder z.B. auch aus anderen Ländern und Kulturen zu beschäftigen. Durch das Projekt wurde ein Bewusstsein für die Werte von Demokratien und für die Verantwortung jedes Einzelnen geschaffen.

Den Schüler\*innen wurde vermittelt, die Kinderrechte aktiv im Schulalltag zu leben und ihr Recht auf Mitbestimmung umzusetzen.

### Mädchen AG – Bericht einer Schulsozialarbeiterin an einer Grundschule

Immer mehr hatte ich im Schulalltag das Gefühl, dass besonders einige Schülerinnen einen großen Redebedarf haben. Ihre Anliegen wollten sie meistens jedoch nicht mit der ganzen Klasse sondern am liebsten nur „unter uns“ besprechen. Deshalb habe ich mich dazu entschieden, eine AG nur für Mädchen anzubieten.

Sowie die AG begonnen hatte, blieb uns schon kaum mehr genug Zeit um alle Anliegen und Themen zu besprechen, die den Mädels am Herzen, auf der Seele oder einfach nur auf der Zunge lagen. Woche für Woche lernten wir uns immer besser kennen, bauten Vertrauen zueinander auf und redeten ganz ungezwungen über alles Mögliche. Verraten können wir davon aber nichts, denn alles was in der Mädchen AG besprochen wurde, ist und bleibt natürlich geheim! Neben Gesprächsthemen durften die Schülerinnen auch andere Ideen einbringen. So haben wir zwischendurch auch Osterdekoration und Geschenke zum Muttertag gebastelt, Mandalas ausgemalt, Sonne getankt, Tanzwettbewerbe veranstaltet oder lustige Spiele ausprobiert.

Durch die AG war es mir möglich, die Mädchen in einem lockeren und spaßigen Rahmen näher kennenzulernen und auf Augenhöhe von ihren Ängsten, Problemen oder Gedanken zu hören. Außerdem konnten sie die wöchentliche AG-Stunde nutzen, um sich ohne jeglichen Leistungsdruck zu entspannen und mal abzuschalten. Natürlich haben die Mädels es sehr genossen, bei der ganzen Sache mal ganz ohne Jungs und nur „unter uns“ zu sein.

### Die AG-Entspannung und Achtsamkeit an einer IGS im Landkreis Kaiserslautern

Im Rahmen der Einführungsveranstaltung, die in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien bei der Vorstellungsrunde der Arbeitsgruppen (AG) stattgefunden hatte, präsentierte ich den Schüler\*innen der Ganztagschule (GTS) meine AG zum Thema Entspannung und Achtsamkeit. Viele der Kinder und Jugendlichen zeigten starkes Interesse an der AG. Hier kristallisierte sich für mich heraus, dass der Bedarf an solchen Angeboten hoch zu sein scheint. Es waren natürlich auch Kinder und Jugendliche dabei, die genaue Vorstellungen von Yoga und Meditation hatten.

Jeden Mittwoch am Nachmittag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr treffen sich Schüler und Schülerinnen von der fünften bis zur neunten Klasse im GTS-Raum der Schule, um gemeinsam in die Meditation zu finden, Yoga zu machen und zum Abschluss mit einer Phantasiereise den Schultag ausklingen zu lassen. Zu Beginn der AG kommt es immer zu Gesprächen, da die Schüler und Schülerinnen einen großen Bedarf haben, sich mit zu teilen. An sonnigen Tagen werden Achtsamkeitsübungen bei einem gemeinsamen Spaziergang oder einem „Läufchen“ im Freien gemacht. Dieses Angebot der Schulsozialarbeit ist freiwillig und kommt allen, aber auch gerade denen mit individuellen Besonderheiten, zu Gute. Über dieses Angebot lernen Kinder und Jugendliche neue Methoden und Ansätze, um mit Stresssituationen besser umgehen zu können. Die Schüleranzahl ist bis auf maximal 12 Schüler und Schülerinnen begrenzt. Zum Halbjahr wechselt die Schülergruppe und neue Kinder und Jugendliche finden platz in der AG. Da diese AG keinen starren Regularien und Vorgaben unterliegt, kann nach Bedarf und Wunsch auch mal etwas ganz anderes mit den Kindern und Jugendlichen gemacht werden. Hier besprechen wir dann gemeinsam, was wir machen wollen und in welchem Rahmen. Die Wünsche reichen von Kissenschlacht, Musik und Tanzen, Sportübungen bis

hin zum gemeinsamen Kochen u.a. Für mich als Schulsozialarbeiterin, die Kinder und Jugendlichen ist dies ein guter Zugang, um sich in einer entspannten Situation kennen zu lernen. Mir selbst bereitet diese AG größte Freude und ich kann mit Authentizität den Kindern und Jugendlichen begegnen.

### Resümee der Netzwerkarbeit mit den Schulsozialarbeiter\*innen meines Bezirks

Seit vielen Jahren arbeite ich sehr gerne mit den Schulsozialarbeiter\*innen der Westpfalzschule Weilerbach und der IGS Otterberg zusammen.

Neben ihren vielfältigen Aufgaben und Methoden tragen die Kolleg\*innen zur großen Entlastung meiner Arbeit im ASD bei. Sie vertreten und beraten die Anliegen der Kinder parteiisch bei ihren häuslichen und persönlichen Problemlagen. Das verhindert, dass aus Problemen Krisen werden. Die frühe Beratung und das präventive Arbeiten tragen aus meiner Sicht zu einer geringeren „Fallzahl“ in meinem Tätigkeitsbereich bei.

Die Kinder haben einen kurzen Weg und müssen sich keiner fremden Person anvertrauen. Sie können sich – ohne die Eltern fragen zu müssen – an ihre Sozialarbeiter\*in wenden. Wenn ich Familiengespräche führe, frage ich die Kinder immer, ob sie ihre Schulsozialarbeiter\*in kennen. Die Antwort ist durchweg Ja. Die Kinder nehmen das Angebot gerne an.

Tritt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf, muss es nicht vorschnell zu einem von der Schule initiierten „Beratungsgespräch mit dem Jugendamt“ kommen. Dieses bedeutet für Eltern noch immer eine große Hürde und ist angstbesetzt. Im so genannten „8a-Verfahren“ können die Kolleg\*innen – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft – mit den Eltern Schutzkonzepte für die Kinder entwickeln. Nur, wenn diese nicht umgesetzt werden wird bei Fortbestand der Gefährdungssituation die Kooperation mit mir gesucht.

Wenn es hier im Jugendamt zu einem Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls kommt, erhalte ich schnell und umfangreich notwendige Informationen und weitere Details, die zur Klärung beitragen. Die kurzen Wege sind sehr hilfreich für mich. Dasselbe gilt für die Festlegung des pädagogischen Bedarfs für Familien und Kinder. Die Kolleg\*innen vermitteln beim gewünschten Kontakt zu den entsprechenden Klassenlehrer\*innen oder initiieren gemeinsame Beratungsgespräche in der Schule.

Wir arbeiten eng zusammen und tauschen uns am Telefon, per Email oder in einer Helferkonferenz aus. Die Schulsozialarbeit ist eine Bereicherung in der Jugendhilfelandchaft, die ich nicht mehr missen möchte. Sie sollte aus meiner Sicht ausgebaut werden!

Für die Zukunft wünsche ich mir, dass die Zusammenarbeit künftig noch enger wird. Vernetzung, regelmäßige Treffen und die Entwicklung neuer Ideen, gemeinsam mit den Jugendsozialarbeiter\*innen in den neu gebildeten Sozialraumteams können hierzu beitragen.

*Autorin: Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kreisjugendamt Kaiserslautern*





### Zusammenarbeit von Lehrkraft, Schulsozialarbeit und JobFux

Seit nun vier Jahren arbeite ich mit unserem Schulsozialarbeiter und unserer JobFüxin eng zusammen.

Unser Schulsozialarbeiter unterstützt mich regelmäßig bei schwierigen Situationen und Problemen mit Eltern und Schülern.

Bei Gesprächen mit Eltern und Kindern, bei denen es um schwerwiegende Problematiken geht (z.B. Schulangst, psychische Probleme, innerfamiliäre Konflikte, Krankheiten, etc.), kann unser Schulsozialarbeiter häufig als nicht schulischer Mitarbeiter Gespräche moderieren und zwischen den Parteien unabhängig moderieren und vermitteln. Für mich als Lehrkraft ist es besonders hilfreich, dass der Schulsozialarbeiter passende Hilfseinrichtungen mir als Lehrkraft, aber auch Schülern und Eltern nennen und ggf. auch Kontakte zu Therapieeinrichtungen oder z.B. dem Jugendamt herstellen kann. Auch die Begleitung von Schülern und Eltern zu Hilfseinrichtungen, Beratungseinrichtungen oder Rehaeinrichtungen außerhalb des schulischen Alltags hilft, dass Hilfsmaßnahmen für Kinder angegangen und auch dauerhaft fortgeführt werden. Immer wieder musste ich erleben, dass Eltern erst durch dieses Angebot einer neutralen Person Hilfe in Anspruch genommen haben.

Auch in der präventiven Arbeit mit meinen Schülern erfahre ich vielfältige Unterstützung durch die Schulsozialarbeit. So organisiert und begleitet unser Schulsozialarbeiter gemeinsam mit mir als Klassenleitung Klassenprojekte und Klassenfahrten, welche der Förderung der Sozialkompetenzen und der Klassengemeinschaft dienen. Konkret ist hier das Projekt „Klasse Klasse“ zu nennen. Selbst zu Zeiten von Corona hat unser Schulsozialarbeiter es geschafft einen wunderbaren, hygienemaßnahmenkonformen Tag für die 6. Klassen unserer Schule zu organisieren und die Erlebnispädagogen von „Klein.Team“ aus Rockenhausen an unsere Schule holen. Wir erlebten in dieser nicht einfachen Zeit einen wirklich entspannten, fröhlichen und unbeschwerten Vormittag gemeinsam mit unseren Klasse. Bei Spielen und verschiedenen Aufgabenstellungen stand die Persönlichkeitsstärkung der Schüler und das Kräftigen der Klassengemeinschaft im Vordergrund. Dadurch, dass der Vormittag durch den Schulsozialarbeiter und externe Fachkräfte organisiert und durchgeführt wurde, hatte ich als Lehrkraft Zeit und Raum, die Aufgaben gemeinsam mit meiner Klasse zu bewältigen. Aber es blieb auch genügend Raum, um Gruppenprozesse zu beobachten und zu reflektieren. Solche Tagesveranstaltungen sind nachhaltige und wichtige Erlebnisse für die Klasse, aber auch für uns Lehrer.

Neben der Schulsozialarbeit unterstützt mich als Berufswahlkoordinatorin auch unsere JobFüxin. Wir tauschen uns regelmäßig über alle Studien- und Berufsorientierungsmaßnahmen an unserer Schule aus. Projekte und Maßnahmen zur Berufsorientierung werden gemeinsam entwickelt, geplant, organisiert und durchgeführt.

Besonders bei der Organisation unserer Studien- und Berufsorientierungstage unterstützt die JobFüxin alle Lehrkräfte nach Bedarf. Ohne ihr persönliches Netzwerk, könnten viele wertvolle Kontakte zwischen Firmen, Schülern und Eltern nicht hergestellt werden. Egal ob Kollegen Betriebe erkunden möchten, Fachschulen mit ihren Klassen besichtigen möchten oder auch mal die Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten an einer Universität erleben möchten, unsere JobFüxin stellt Kontakte her und hat immer hervorragende Ideen zur Umsetzung.

Weitere wichtige Projekte der JobFüxin sind z.B. auch die simulierten Einstellungstests und die simulierte Vorstellungsgespräche. Hier knüpfen Schüler wichtige Kontakte zu Firmen und üben gleichzeitig, wie Einstellungstests und Vorstellungsgespräche ablaufen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen arbeitet die JobFüxin mit den Klassenleitern, aber auch den Deutschlehrern der entsprechenden Klassen zusammen. Theoretisch und praktisch erarbeitet sie die Thematik „Einstellungstests“ und „Bewerbungsschreiben“ mit den Schülern, stellt die Firmen den Schülern vor, nimmt die Bewerbungsschreiben zur Durchsicht entgegen, übermittelt diese am Ende den entsprechenden Firmen und organisiert den Ablauf der simulierten Vorstellungsgespräche an unserer Schule.

Jedoch ist die individuelle Arbeit mit einzelnen Klassen und Schülern hervorzuheben. Mit unendlich großem Engagement und Geduld berät unsere JobFüxin unsere Schüler und Eltern über Ausbildungsmöglichkeiten und -alternativen, weiterführende Schulen und Maßnahmen, welche an den Schulabschluss anschließen können. Auch in Fällen, in denen kein Schulabschluss erreicht werden kann, hilft sie, dass neue Möglichkeiten und Wege von Schülern und Eltern gefunden und angenommen werden können. Meine Erfahrung ist, dass genau diese persönliche Beratung häufig die größten Erfolge beim Übergang von Schule in das Berufsleben bringen. Die JobFüxin kann hier nämlich zeitnah, individuell und flexibel auf Schülerprobleme eingehen. Dadurch, dass sie auch 2 - 3 Tage pro Woche an unserer Schule ist und die Schüler auch aus ihrer Arbeit innerhalb der unterschiedlichen Projekte über viele Jahre begleitet und dadurch sehr gut kennt, kann sie stets sehr zielführend beraten und unterstützen.

*Autorin: Lehrerin einer RS+ im Landkreis*

### Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Ziel der Zusammenarbeit von Allgemeinem Sozialen Dienst und der Schulsozialarbeit ist es, Kinder und Jugendliche in Problemlagen möglichst frühzeitig zu unterstützen. Dabei ergänzen sich die spezifischen Fachkompetenzen der einzelnen Fachbereiche. Schulsozialarbeit und Allgemeiner Sozialer Dienst begleiten und unterstützen junge Menschen auf ihrem Weg ins Leben. Sie arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, aber mit unterschiedlichen Kompetenzen und Methoden. Eine Kooperation ist besonders dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche schwierige Lebenssituationen nicht mehr selbst bewältigen können, wie zum Beispiel bei Verdacht auf Gewalt, Vernachlässigung oder sexualisierten Missbrauch. Dabei ist besonders die Rollenklärung an der Schnittstelle der Kindeswohlgefährdung und der Hilfe zur Erziehung wichtig. Gerade in der Förder- und Hilfeplanung ist durch die fruchtbare Arbeit mit dem Kind oder Jugendlichen und den Familien die Fachkompetenz der Schulsozialarbeit aufzunehmen und in die Sozialraumarbeit mit einzubeziehen.

Die Kooperation kann sowohl durch die Schulsozialarbeit als auch durch den ASD eingeleitet werden, um die Problematik aus unterschiedlichen Perspektiven darzustellen.

In einer Konzeption ist die Zusammenarbeit speziell für Schulen ausführlich beschrieben. Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen Sozialen Diensten und Schulsozialarbeit müssen in gemeinsamen Fallbesprechungen erarbeitet werden.

Hinweis: Die Lehrer müssen entsprechend dem Schulgesetz und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz handeln (§19 SchuG, §3 und 4 KKG)

### Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Kinderpflegedienst

Bei dem speziellen Angebot des Pflegekinderdienstes unterstützen die Mitarbeitenden rund um die Fragen der Aufnahme von Pflegekindern. Nach der Aufnahme von Kindern in Pflegefamilien sind die Fachkräfte weiterhin für die kontinuierliche Beratung und Begleitung zuständig. Gerade Pflegekinder brauchen viel Offenheit, Toleranz und Geduld. Da in den Schulen ein großer Zeitanteil verbracht wird, sind vor Ort häufig die Schulsozialarbeitenden Ansprechpartner für diese Schüler\*innen und Sorgeberechtigten. Gerade hier ist die Zusammenarbeit wiederum zwischen Pflegekinderdienst und Schulsozialarbeit wichtig, um dem Kind oder Jugendlichen eine gute Begleitung zu bieten und entsprechend unterstützen oder auch intervenieren zu können. Auch für die Pflegefamilien sind in Fragen rund um das Schulleben, oft die Schulsozialarbeitenden vor Ort eine wichtige Bezugsgruppe und wiederum die Schnittstelle zur Schule.

### Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Trennungs- und Scheidungsberatung

Die Trennungs- und Scheidungsberatung ist eingebunden in ein Beratungs- und Hilfesystem, das Möglichkeiten zur Bewältigung von Partnerschafts-/Ehekrise ebenso anbieten will wie die bedarfsgerechte Unterstützung allein Erziehender nach der Trennung bzw. Scheidung und bei Wiederverheiratung. Gerade in Trennungs- und Scheidungsfamilien ist oft ein hohes Konfliktpotential, das die Kinder belastet, zu finden. Häufig werden die Streitigkeiten in die Schule getragen oder belasten die Schüler\*innen in ihrem Verhalten und in den Leistungen. In der Zusammenarbeit zwischen Trennungs- und Scheidungsberatung und Schulsozialarbeit gibt es eine gute Zusammenarbeit zur Unterstützung von Familien und deren Kindern mit Blick auf das Wohl des Kindes.

### Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Jugendgerichtshilfe

Von der Jugendgerichtshilfe wird straffällig gewordene junge Menschen Jugendhilfe in Strafsachen geleistet. Sie berät und unterstützt Jugendliche und Heranwachsende im Alter ab 14 Jahren, während und nach eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens. Gerade im Alter der Pubertät ist es wichtig alle pädagogische Kompetenzen zu bündeln, um den Jugendlichen in seinem positiven Werdegang zu motivieren und zu unterstützen. Ein vertrauensvoller Ansprechpartner ist hier die Schulsozialarbeit, die neben und in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe mit dem jungen Menschen arbeitet, um ihn auf dem Weg zum mündigen Bürger zu begleiten.

### Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Eingliederungshilfe

Eine große Schnittmenge in der Zusammenarbeit zeigt Eingliederungshilfe und Schulsozialarbeit auf. Beide fachspezifischen Professionen zielen auf die Unterstützung und die soziale Integration der bedürftigen Schüler\*innen. Bei der Beantragung und dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten ist die objektive Kommunikation beider Fachkräfte über den Bedarf sowie die Unterstützung neben der Verständigung mit den Lehrer\*innen und Erziehungsberechtigten von hoher Präsenz.

### Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Vormundschaften

Der Amtsvormund ist gesetzlicher Vertreter eines Kindes/Jugendlichen. Bei der Führung der Vormundschaft gilt insbesondere § 1626 BGB und § 55 SGB VIII, der die elterliche Sorge grundsätzlich beschreibt. Besonders wichtig ist hier die Einbeziehung der Vormundschaft in alle Angelegenheiten, die rechtlich die elterliche Sorge betreffen, was in einem großen Umfang in der Schule vorkommt. Daneben ist die Absprache der pädagogischen Aspekte sehr wichtig zwischen Vormund und Schulsozialarbeit, damit der Vormund frühzeitig geeignete Maßnahmen in Kooperation mit der Schulsozialarbeit einleiten kann.

### Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit im Kreis Kaiserslautern

Im Kreis Kaiserslautern gibt es ein gut ausgebautes Netzwerk der Sozialarbeit. Die Schulsozialarbeit ist in der Regel bei der Kreisverwaltung als Arbeitgeber angesiedelt, die Jugendsozialarbeit dagegen bei den Verbandsgemeinden oder bei der Kirche. Da das Arbeitsgebiet die Kinder und Jugendlichen umfasst, ist eine Vernetzung der Arbeit unabdingbar auf professioneller Ebene notwendig. Diese Vernetzung wird ausgestaltet durch regelmäßige gemeinsame fachliche Veranstaltungen und dem gegenseitigen Austausch der in den Verbandsgemeinden vor Ort. In gemeinsamen Projekten, gegenseitige Information über Ausnahmesituationen z.B. längerer Ausfall und in kollegialer Fallanalyse wird die Kooperation intensiviert.

### Datenschutz in der Zusammenarbeit

Bei allen Varianten der Zusammenarbeit sind immer das Wohl und der Schutz des Kindes vorrangig. Nicht zu vergessen ist jedoch der Sozialdatenschutz und die Schweigepflicht, so dass keine anvertrauten Informationen preis gegeben werden, ohne dass eine berechtigte Grundlage wie Kindeswohlgefährdung vorhanden ist oder eine Schweigepflichtsentbindung vorliegt.

## 9. Schlusswort

Schulsozialarbeit im Landkreis Kaiserslautern hat sich nach den Ursprüngen im Jahr 1996 intensiv entwickelt und ihre Anerkennung, sowohl bei der Schülerschaft, den Sorgeberechtigten, der Schule als auch der Politik, ist aufgrund der professionellen Ansätze und der Umsetzung sehr gut etabliert.

Das Team der Schulsozialarbeit ist geprägt durch Offenheit und den Austausch, so dass sich Schulsozialarbeit stets weiter entwickelt, angepasst an die Situation vor Ort und im Gemeinwesen. Wichtig bleibt der immerwährende Austausch mit allen Beteiligten, beispielsweise in den jährlich stattfindenden Reflexionsgesprächen als auch in der Öffentlichkeitsarbeit, um den Stellenwert und die Anerkennung gebührend darzustellen.

Neben ständig ansprechbaren Vertrauenspersonen im Umfeld der Schule und der Qualität der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen als auch ihren Sorgeberechtigten ist die Schulsozialarbeit fest installiert als eine Säule von direkten Hilfsmöglichkeiten.

Wichtig ist, die Kontinuität seitens der Politik zu gewährleisten, um die Chancengleichheit und die Teilhabe mit Hilfe der Schulsozialarbeit leben zu können.



## Literaturverzeichnis

- BMFSFJ:** Achter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn 1990.
- BMFSFJ:** 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn 2002.
- BMFSFJ:** 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2013.
- Drilling, Matthias:** Schulsozialarbeit. Antworten auf veränderte Lebenswelten. Haupt Verlag: Bern, Stuttgart, Wien 2001
- Galluske, Michael:** Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim; München 2001 (3., überarbeitete und erweiterte Auflage).
- GEW:** Profil und Perspektiven der Schulsozialarbeit. Diskussionspapier der GEW. 2003.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.** Leitlinien, Schulsozialarbeit Rheinland-Pfalz. Mainz 2006.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.** Standards der Schulsozialarbeit an Hauptschulen in Rheinland-Pfalz. Mainz 2006.
- Speck, Karsten:** Definition zur Schulsozialarbeit im Jahr 2011 in: ONLINE QUELLE vom 10. Juli 2013: [www.schulsozialarbeit.net/1.htm](http://www.schulsozialarbeit.net/1.htm)
- Standards der Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz 2012,** file:///H:/Daten/Eigene%20Dateien/Schulsozialarbeit/Konzepte/Standards%20Rhl.-Pfalz%20Schulsozialarbeit.pdf
- Thiersch, Hans:** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim, München 2005

### **SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **SGB VIII § 2 Aufgaben der Jugendhilfe**

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

### **SGB VIII § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach **§ 8a**

erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **SGB VIII §11 Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

### **SGB VIII § 13 Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

### **SGB VIII § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen:

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

### **SGB VIII § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. 3Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere:

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

### **SGB VIII §81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit:

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach **§ 6 Absatz 1 Nummer 7** des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
6. den Beratungsstellen nach den **§§ 3** und **8** des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
11. der Gewerbeaufsicht und
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## **SGB VIII, § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach **§ 8a Absatz 2**, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach **§ 8a** hinzugezogen werden; **§ 64 Abs. 2a** bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in **§ 203 Absatz 1** oder **4** des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) **§ 35 Abs. 3** des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den **§§ 3** und **8** des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## **SGB I, § 35 Sozialdaten**

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (**§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch**) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach **§ 2** des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und **§ 66** des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (**§ 2 Absatz 2** des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach **§ 67c Absatz 3** des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

## **SGB X, § 67 Begriffsbestimmungen**

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (**Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679**), die von einer in **§ 35** des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

## **DSGVO, Absatz 9**

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind nach den neuen Regelungen:

Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.

## **StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ... offenbart, das ihm als ...staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

